

Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Kompensation der Freistellung vom Dienst für Aufgaben der Pfarrervertretung

Vom 22. November 2013

(GVBl. 27. Band, S. 139)

Zur Kompensation der Freistellung von Dienst für Aufgaben der Pfarrervertretung wird eine Pfarrstelle im Umfang eines Viertels eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses errichtet.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

